



Meldereferat Saison 2023/24

L1

Liebe Sportlerinnen und Sportler, werte Eltern und Erziehungsberechtigte,
Sie haben von Ihrem Verein dieses Schreiben mit der Bitte um Unterschrift ausgehändigt erhalten. Wir geben Ihnen hier eine auszugsweise Übersicht über die wichtigsten Rechte und Pflichten im Verhältnis Spieler-Verein-OÖVV und bitten Sie, diese genau zu lesen. Die Melde- und Transferordnung des ÖVV kann auch auf der ÖVV-Homepage <https://www.volleynet.at> nachgelesen werden.
Harald Rotter, Meldereferent

AUSZUG AUS DER MELDE- UND TRANSFERORDNUNG (Verfügbar auf www.volleynet.at/download/ im Infocorner)

...

9. Entschädigung

9.1 Erläuterung

Die Entschädigung ist ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereines (Erstvereines). Vom erwerbenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die er für die Aus- und Fortbildung dieses Spielers bisher nicht aufwenden musste.

9.2 Altersgrenze

Entschädigungen können vom abgebenden Verein nur für Spieler bis zum vollendeten 23. Lebensjahr eingefordert werden.

Für Spieler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung beim aufnehmenden Verein bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben, reduziert sich die Höhe der möglichen, nach Art. 9.7 berechneten maximalen Entschädigungsbeträge, wie folgt:

- Ab dem vollendeten 21. Lebensjahr: Reduktion um 1/3.
- Ab dem vollendeten 22. Lebensjahr: Reduktion um 2/3.

9.4 Gesamthöhe der Entschädigung

Die Gesamthöhe der möglichen Entschädigung ergibt sich aus den im Punkt 9.7 angeführten Beträgen.

9.5 Reduktion der Entschädigung

Für Spieler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung seit mehr als 12 Monaten von ihrem bisherigen Erstverein abgemeldet waren, reduziert sich die Höhe der möglichen nach Art. 9.7 berechneten maximalen Entschädigungsbeträge wie folgt:

- Abgemeldet seit 12 oder mehr Monaten: Reduktion um 1/3
- Abgemeldet seit 24 oder mehr Monaten: Reduktion um 2/3
- Abgemeldet seit 36 oder mehr Monaten: Keine Entschädigung.

Die Übertrittsbestimmungen nach Art. 8 sind in jedem Fall einzuhalten.

9.6 Vereinswechsel in das Ausland

Bei einem Vereinswechsel in das Ausland kann der abgebende Verein die lt. Art. 9.7 berechnete Ausbildungsentschädigung maximal bis zur Höhe jenes Betrages beim ÖVV geltend machen, welchen dieser vom aufnehmenden Verein lt. den Bestimmungen der FIVB bzw. CEV einfordern kann. Sollte dieser Betrag geringer sein als die Maximalhöhe der Entschädigung bei einem Übertritt innerhalb Österreichs kann der abgebende Verein in den Folgejahren so lange einen Betrag gelten machen, bis insgesamt die Maximalhöhe der Entschädigung bei einem fiktiven Übertritt innerhalb Österreichs (zum Zeitpunkt des ersten Übertritts ins Ausland) erreicht ist. Sollte der Spieler, nachdem er im Ausland eine Lizenz bezogen hatte, zu einem Verein in Österreich wechseln, muss der aufnehmende Verein die eventuell noch fehlende Differenz auf den oben erwähnten Maximalbetrag begleichen.

9.7 Maximalbeträge der Entschädigung

9.7.1 Vertragsspieler

Für Vertragsspieler ist der abgebende Verein nach Vertragsende bei einem Vereinswechsel nur dann berechtigt eine Entschädigungszahlung zu fordern, wenn diese vertraglich festgelegt ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht (Ausnahme: ein eventuell nach Punkt 9.7.2.4. anfallender Betrag; ÖVV Formular M6).

9.7.2 Amateure

Die Höchstgrenze der vom abgebenden Verein vom aufnehmenden Verein zu forderten Entschädigung berechnet sich aus der Summe des Basisbetrages und der Zuschläge.

Basisbetrag: Regelung innerhalb des Landesverbandes (LV) OÖVV Bei Wechsel in die angeführte Spielklasse:

- Landesliga € 110,-

- Alle Spielklassen unterhalb der Landesliga € 75,-
- U19 Junioren € 50,-
- U17 Jugend und jünger € 25,-

Bei einem Wechsel innerhalb, in die oder aus den Bundesligen bzw. von LV zu LV ist die Melde- und Transferordnung des ÖVV wirksam.

OÖVV-Regelung: Zuschlag für die Dauer der Vereinszugehörigkeit

Die oben angeführten Beträge verdoppeln sich, wenn der Spieler mehr als zwei Saisonen ununterbrochen lizenzierter Spieler des abgebenden Vereines war. Sie erhöhen sich auf das 2,5-fache, wenn der Spieler mehr als 4 Saisonen ununterbrochen lizenzierter Spieler des abgebenden Vereines war.

OÖVV-Regelung: Zuschlag für Auswahlkaderzugehörigkeit OÖVV

Ist der Spieler in der zum Zeitpunkt der Geltendmachung laufenden bzw. abgelaufenen Saison Mitglied eines engeren Auswahlkaders des OÖVV, beträgt der Zuschlag 30% des Basisbetrages.

Sollte die Zugehörigkeit zum engeren Auswahlkader mehr als 2 Saisonen betragen, so ergibt sich ein Zuschlag von 50% des errechneten Betrages.

Anrechnung einer früher geleisteten Ausbildungsentschädigung

Der abgebende Verein kann jenen Teil der an den vorherigen abgebenden Verein geleisteten Ausbildungsentschädigung, welche sich aus obiger Regelung ergeben hat, dem aufnehmenden Verein weiterverrechnen. Voraussetzung ist die nachweislich geleistete Zahlung an den bzw. die Bestätigung über den Erhalt vom vorhergehenden abgebenden Verein.

Wenn sich die beiden beteiligten Vereine schriftlich darüber einigen, kann auf die Zahlung einer Entschädigung auch ganz oder teilweise verzichtet werden.

ERKLÄRUNG

Die Teilnahme an internationalen sowie an nationalen österreichischen Wettkämpfen ist ausschließlich nach den Bestimmungen der FIVB (Internationaler Volleyball Verband), der CEV (Europäischer Volleyball Verband), der MEVZA (Middle European Volleyball Zonal Assoziation) und des ÖVV sowie seiner Landesverbände möglich. Sämtliche Bestimmungen sind auf der Homepage des ÖVV, www.volleynet.at einsehbar.

Mit der Unterfertigung des Formulars erkenne ich vorbehaltlos diese Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an. Ich wurde darüber aufgeklärt, dass ich mich damit auch die Disziplinargewalt des ÖVV und seiner Landesverbände anerkenne und den unter www.volleynet.at/verband/dsgvo/ aufgelisteten Informationen zur Datenschutzgrundverordnung zustimme.

Ich bestätige das System der Ausbildungsentschädigung verstanden zu haben und akzeptiere diese in der jeweils geltenden Fassung. Ebenso stimme ich der Verwendung meiner Daten für die auf www.volleynet.at/verband/dsgvo/ angeführten Zwecke zu.

.....
Vorname

.....
Nachname

.....
Geburtsdatum

.....
Unterschrift d. Spielerin/Spielers (bei Minder-
jährigen zusätzlich die e. Obsorgeberecht.)

.....
Ort, Datum